

Richtlinie zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

Version Juli 2026

Datum des Inkrafttretens: 01.09.2026

Inhaltsübersicht

Präambel und Zweck.....	3
1. Definitionen	4
2. Geltungsbereich und Grundsätze der Anerkennung.....	5
3. Anerkennungsfähige Kompetenzen und Höchstgrenzen	6
4. Anforderungen an Bildungseinrichtungen und Nachweise	7
5. Inhaltliche Prüfung	9
6. Notenübernahme und Kennzeichnung.....	9
6.1. Notenübernahme.....	9
6.2. Kennzeichnung.....	9
6.3. Ausschluss bei bereits abgelegten Prüfungen	9
7. Antragstellung und Entscheidung	9
8. Rechtsmittel und Rechtsschutz	10
8.1. Widerspruch	10
8.2. Begründungspflicht	10
8.3. Ombudsperson / Hochschulombudsstelle	10
9. Qualitätssicherung und Transparenz.....	10
9.1. Qualitätssicherung	10
9.2. Transparenz und Information.....	10
9.3. Beratung vor Antragstellung.....	10
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

Präambel und Zweck

Die Privatuniversität Schloss Seeburg bekennt sich zu einer kompetenzorientierten und lernergebnisbasierten Hochschulbildung, die außerhochschulisch erworbenes Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ihrer Studierenden und Studieninteressierten anerkennt und wertschätzt.

Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (Recognition of Prior Learning, RPL). Sie verfolgt folgende Ziele:

- Verwirklichung des Grundsatzes der Kompetenzorientierung: Es kommt auf die nachgewiesenen Kompetenzen an, nicht auf den Lernweg oder den zeitlichen Input.
- Erhöhung der Durchlässigkeit und Förderung lebensbegleitenden Lernens gemäß der LLL:2020-Strategie Österreichs und dem europäischen Rahmen für Lifelong Learning.
- Schaffung effizienter, transparenter und qualitätsgesicherter Verfahren, die Studierenden unnötigen Aufwand ersparen und die akademische Integrität wahren.
- Umsetzung der österreichischen und europäischen Rechtsgrundlagen, insbesondere des PrivHG idF BGBl. I Nr. 50/2024.

Diese Richtlinie gilt für alle ordentlichen Studien (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien) und Universitätslehrgänge der Privatuniversität Schloss Seeburg.

1. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

Begriff	Definition
Formales Lernen	Lernen in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext, das typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation führt (Zeugnisse, Abschlüsse). Dazu zählen Hochschulstudien sowie berufsbildende und allgemeinbildende Schulen.
Non-formales Lernen	Planvolle Lernaktivitäten außerhalb formaler Bildungsprogramme, bei denen das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z.B. betriebliche Weiterbildung, Zertifikatskurse, strukturierte Online-Kurse, Kurse von Kammern und Verbänden).
Informelles Lernen	Lernen im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – das nicht organisiert oder strukturiert ist und aus Sicht der lernenden Person nicht bewusst intendiert sein muss (Berufserfahrung, Lebenserfahrung).
Anerkennung	Verfahren, das erworbene Lernergebnisse sichtbar macht und bewertet. Umfasst die Schritte Identifizierung, Dokumentation, Bewertung und – im Erfolgsfall – Anerkennung.
Kompetenzen	Übergreifender Begriff für nachweislich erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Kompetenzen werden im Rahmen dieser Richtlinie als nachweisbare Lernergebnisse verstanden. Sie bilden den zentralen Vergleichs- und Bewertungsmaßstab für Anerkennungs- und Validierungsentscheidungen nach dieser Richtlinie.
Wesentlicher Unterschied	Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der im Privathochschulgesetz (idF BGBl. I Nr. 50/2024) vorgesehenen Kriterien unter Berücksichtigung der im Lissabonner Anerkennungsabkommen verankerten Anerkennungsgrundsätze. Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die erworbenen Kompetenzen hinsichtlich Inhalt, Niveau, Umfang und/oder Art der Leistungsfeststellung so erheblich abweichen, dass das Lernziel der zu ersetzenden Studienleistung nicht als erreicht angesehen werden kann.

Die Definitionen für formales, non-formales und informelles Lernen orientieren sich an der Empfehlung (EU) 2012/C 398/01 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen (=non-formalen) und informellen Lernens, ABl 2012 C 398/Anhang.

2. Geltungsbereich und Grundsätze der Anerkennung

Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, als Studienleistungen in ordentlichen Studien (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudien) und Universitätslehrgängen der Privatuniversität Schloss Seeburg. Im Rahmen dieser Richtlinie werden nur Lernergebnisse aus dem Bereich des außerhochschulischen non-formalen und formalen Lernens anerkannt. Eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen ist an der Privatuniversität Schloss Seeburg nicht möglich.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 und 5 PrivHG sowie § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung als Studienleistungen anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich Inhalt, Niveau, Umfang, Art der Leistungsfeststellung und Kompetenzen, kein wesentlicher Unterschied zu den Lernergebnissen der zu ersetzenden Lehrveranstaltung, des Moduls oder der sonstigen Studienleistung besteht. Maßgeblich sind ausschließlich die nachgewiesenen Kompetenzen, nicht der Lernweg, der zeitliche Aufwand oder die Art der Bildungseinrichtung. Insbesondere schließt die Verwertung von Kompetenzen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus, dass diese Kompetenzen auf einem anderen Bildungsweg erworben wurden.

Die Beurteilung der Äquivalenz erfolgt kompetenzorientiert und umfasst insbesondere folgende Dimensionen:

- Inhalt: Fachliche Überschneidung der erworbenen mit den geforderten Kompetenzen
- Niveau: Einordnung anhand des NQR/EQR oder vergleichbarer Referenzrahmen, des Qualifikationsprofils des Studiengangs und der Anforderungen im Curriculum; bei fehlender expliziter Niveauangabe: Begründung auf Basis der Kompetenzen
- Umfang (Workload): Hinweis auf die Tiefe der Auseinandersetzung
- Art der Leistungsfeststellung: Qualität und Anforderungen der Überprüfung der Kompetenzen
- Qualität der ausstellenden Einrichtung

Für die Anerkennung von formal an anerkannten Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Prüfungsleistungen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (§ 9 APO) in Verbindung mit dem Lissabonner Anerkennungsabkommen.

3. Anerkennungsfähige Kompetenzen und Höchstgrenzen

Anerkennungsfähig sind Kompetenzen aus folgenden Kategorien:

Kat.	Kategorie	Beschreibung
A	Schulische Vorleistungen (§ 8 Abs. 4 Z 1 PrivHG)	Leistungen aus berufsbildenden oder allgemeinbildenden höheren Schulen (HAK, HTL, HBLA, HLFS, AHS und vergleichbare), soweit eine vorab geprüfte Äquivalenzregelung besteht. Dies schließt auch Leistungen ein, die Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung waren, wenn sie den Kompetenzen der zu ersetzenden Studienleistung entsprechen.
B	Strukturierte non-formale Bildungsangebote (§ 8 Abs. 5 PrivHG)	Zertifikate, Micro-Credentials und vergleichbare Nachweise aus organisierten, strukturierten Bildungsangeboten außerhalb des Hochschulbereichs (betriebliche Weiterbildung, Kammerausbildungen, anerkannte Zertifizierungen, Online-Kurse mit Abschluss, Sprachzertifikate, professionelle IT-Zertifikate etc.).
C	Sonstige institutionelle Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 5 PrivHG)	Sonstige Nachweise geeigneter Bildungseinrichtungen oder qualitätsgesicherter Weiterbildungseinrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie erfüllen.

Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen unterliegt den folgenden gesetzlichen Höchstgrenzen gemäß § 8 Abs. 4 PrivHG idF BGBl. I Nr. 50/2024:

Kategorie	Höchstgrenze (ECTS)	Rechtsgrundlage
Kat. A – Schulische Vorleistungen (aus berufsbildendem/allgemeinbildendem Schulbereich)	max. 60 ECTS	§ 8 Abs. 4 Z 1 PrivHG
Kat. B – Non-formale, Qualifikationen/Kompetenzen	max. 60 ECTS	§ 8 Abs. 4 Z 2 PrivHG
Gesamt aus allen außerhochschulischen Quellen (Kat. A + B kombiniert)	max. 90 ECTS	§ 8 Abs. 4 PrivHG (Summenbeschränkung)

Folgende Nachweise begründen für sich allein **keine Anerkennung** nach dieser Richtlinie, können jedoch ergänzend zur Plausibilisierung herangezogen werden:

Nicht ausreichend (allein)	Grund
Bloße Teilnahmebestätigungen	Kein Nachweis über beurteilte Lernergebnisse
Dienstzeugnisse und Arbeitszeugnisse	Keine Bewertung der Kompetenztiefe und kein Niveaunachweis
Tätigkeitsbeschreibungen ohne Leistungsnachweis	Kein Beleg über tatsächlich erreichte Lernergebnisse
Nicht bewertete Portfolios oder Arbeitsproben	Fehlende externe Beurteilung der Lernergebnisse
Selbstauskünfte und Selbsteinschätzungen	Keine verifizierbare Grundlage für Kompetenzbeurteilung
Nachweise bloßer Berufs-, Alltags-, Vereins- oder Freizeiterfahrung ohne dokumentierte Lernergebnisse	Informelles Lernen ohne Validierungsnachweis

4. Anforderungen an Bildungseinrichtungen und Nachweise

4.1. Geeignete Bildungseinrichtungen

Für Nachweise gemäß Punkt 3 Kat. B und C gelten als geeignete Einrichtungen solche, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Gesetzliche Anerkennung oder gesetzliche Einrichtung (öffentlich-rechtlicher Status)
- Öffentlicher, berufsständischer oder kammerrechtlicher Bildungsauftrag (z.B. WKO, Ärztekammer, Notariatskammer)
- Anerkannter externer Qualitätssicherungsnachweis: Akkreditierung, ISO-Zertifizierung, staatliche Anerkennung oder dokumentiertes Qualitätssicherungssystem
- Aufnahme in eine von der Privatuniversität genehmigte Eignungsliste

Die Eignung der Einrichtung begründet allein noch keine Anerkennungsfähigkeit. Das konkrete Bildungsangebot und der konkrete Nachweis müssen zusätzlich den Mindestanforderungen an Bildungsangebot und Nachweis entsprechen.

4.2. Mindestanforderungen an Bildungsangebot und Nachweis

Der Nachweis muss, soweit für die Beurteilung erforderlich, folgende Angaben enthalten oder aus Begleitdokumenten nachvollziehbar machen:

#	Pflichtangabe	Erläuterungen
1	Ausstellende Einrichtung / Anbieter:in	Name, Rechtsform, Sitz; Nachweis der Eignung gemäß Punkt 4.1
2	Bezeichnung und Inhalt des Bildungsangebots	Modulbeschreibung, Kursbeschreibung oder Curriculum und Lernziele
3	Umfang / Workload des Bildungsangebots	Stundenausmaß, ECTS-Credits, Lernstunden (wenn vorhanden)
4	Angestrebte oder erreichte Lernergebnisse	Was wissen/können Absolvent:innen nach Abschluss?
5	Niveau / nachvollziehbare Niveaueinordnung	NQR/EQR-Stufe, DQR-Stufe, oder vergleichbare Einordnung; bei fehlender expliziter Niveauangabe: Begründung auf Basis der Lernergebnisse
6	Art und Anforderungen der Leistungsfeststellung	Prüfungsform, Bewertungskriterien, Bestehensregelung
7	Ergebnis der Leistungsfeststellung	Note, bestanden/nicht bestanden, Punktzahl
8	Ausstellungsdatum und Personenzuordnung	Datum des Abschlusses; eindeutige Zuordnung zur antragstellenden Person

Können Inhalt, Umfang, Lernergebnisse, Niveau oder Leistungsfeststellung aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend beurteilt werden, kann die Universität zusätzliche Unterlagen anfordern. Verbleiben nach Vorlage aller möglichen Unterlagen wesentliche Beurteilungslücken, ist eine Anerkennung nicht möglich.

Das Niveau ist anhand der Lernergebnisse des Curriculums, des Qualifikationsprofils des jeweiligen Studiengangs sowie, soweit einschlägig und verfügbar, anhand des Nationalen Qualifikationsrahmens, des Europäischen Qualifikationsrahmens oder vergleichbarer Referenzrahmen zu beurteilen.

5. Inhaltliche Prüfung

Wenn die formellen Voraussetzungen gegeben sind, hat eine inhaltliche Überprüfung der Nachweise jedenfalls in Form der Identifizierung, Dokumentation und Bewertung der eingereichten Unterlagen zu erfolgen. Das zur inhaltlichen Überprüfung studienrechtlich zuständige Organ hat hierbei festzustellen,

- a) ob die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen den aktuellen Lernergebnissen der zu ersetzenden Lehrveranstaltung, des Moduls oder der sonstigen Studienleistung entsprechen,
- b) ob anhand der vorgelegten Nachweise hinreichend beurteilt werden kann, dass die jeweiligen Lernergebnisse tatsächlich erreicht wurden,

Eine Anerkennung ist nur zulässig, wenn im Rahmen der fachlichen Prüfung festgestellt wird, dass zwischen den nachgewiesenen Kompetenzen und den Kompetenzen der zu ersetzenden Studienleistung kein wesentlicher Unterschied besteht.

6. Notenübernahme und Kennzeichnung

6.1. Notenübernahme

Ist der außerhochschulische Nachweis benotet, ist die Note nach Möglichkeit zu übernehmen oder auf die österreichische Notenskala umzurechnen. Für die Umrechnung von Noten ist eine transparente und vorab kommunizierte Umrechnungstabelle zu verwenden.

Wird eine Anerkennung als 'bestanden' ohne Note ausgewiesen, ist dies auf den auszustellenden Abschlussdokumenten entsprechend zu vermerken.

6.2. Kennzeichnung

Auf allen Dokumenten (Notenspiegel, Zeugnissen, Transcript of Records, etc.) sind anerkannte Studienleistungen als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss erkennen lassen, dass die Leistung außerhochschulisch erworben und anerkannt wurde.

6.3. Ausschluss bei bereits abgelegten Prüfungen

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen für Studienleistungen, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg bereits abgelegt wurden (vgl. Allgemeine Prüfungsordnung §9 Abs. 2).

7. Antragstellung und Entscheidung

Antragstellung, Zuständigkeit, Entscheidung, Kennzeichnung und Anerkennungsausmaß richten sich nach § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

8. Rechtsmittel und Rechtsschutz

8.1. Widerspruch

Gegen Entscheidungen über Anerkennungsanträge kann die antragstellende Person binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung beim Prüfungsamt Widerspruch einlegen. Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an die zuständige Studiengangs-/Lehrgangsleitung weiter. Die Studiengangs-/Lehrgangsleitung prüft, ob sie ihre Entscheidung aufgrund des Widerspruchs ändern möchte. Bleibt die Studiengangs-/Lehrgangsleitung bei ihrer Entscheidung, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Widerspruch.

8.2. Begründungspflicht

Jede ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

8.3. Ombudsperson / Hochschulombudsstelle

Unabhängig von den internen Rechtsmitteln können sich Studierende an die Hochschulombudsstelle wenden. Die Hochschulombudsstelle ist eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Unterstützung von Studierenden bei studienrechtlichen Konflikten. Website: <https://hochschulombudsstelle.at>

9. Qualitätssicherung und Transparenz

9.1. Qualitätssicherung

Die Privatuniversität Schloss Seeburg sichert die Qualität ihrer RPL-Verfahren durch:

- Schulung der mit Anerkennungsverfahren befassten Personen
- Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität gemäß ESG 2015
- Vernetzung im RPL Network Austria (AQ Austria)

9.2. Transparenz und Information

Die Privatuniversität Schloss Seeburg veröffentlicht auf ihrer Website:

- diese Richtlinie in aktueller Fassung
- das Antragsformular
- Kontaktdaten der Ansprechpersonen (Prüfungsamt)
- Informationen zur Beratung vor Antragstellung

9.3. Beratung vor Antragstellung

Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet Studieninteressierten und Studierenden eine Beratung vor Antragstellung an. Die Beratung dient der Klärung, welche Nachweise anerkennungsfähig sein könnten, und ersetzt nicht die formale Anerkennungsentscheidung.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

Sie ist auf alle Anerkennungsanträge anzuwenden, die für einen Studienstart zum Wintersemester 2026/27 eingebracht werden.